

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf einer Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen Internationaler Übereinkommen zum Klima- und Umweltschutz im Seeverkehr

(SeeverkehrKlimaUmweltschutz-Inkraftsetzungsverordnung - SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV)

A. Problem und Ziel

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 sowie des Protokolls von 1997 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) wurden bisher durch die Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr national in Kraft gesetzt. Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) wurden durch die Erste Verordnung über Änderungen zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BGBl. 2020 II S. 401, 402) national in Kraft gesetzt.

Künftig werden Änderungen von Übereinkommen zum Klima- und Umweltschutz im Bereich der Seeschifffahrt, die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) angenommen worden sind, gebündelt in einer „Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen Internationaler Übereinkommen zum Klima- und Umweltschutz im Seeverkehr (SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV)“ national in Kraft gesetzt.

Dabei sollen in der SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV neben den Änderungen der vorgenannten Übereinkommen künftig auch Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (AFS-Übereinkommen) national in Kraft gesetzt werden. Ziel der vorgenannten Übereinkommen ist der Schutz der Meeresumwelt durch Reduzierung der von der Seeschifffahrt ausgehenden Belastungen.

Die hiesige Verordnung setzt Änderungen des MARPOL-Übereinkommens und des Ballastwasser-Übereinkommens, die im Rahmen der 75. Sitzung vom MEPC beschlossen wurden, national in Kraft.

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der beiden Übereinkommen in der vom Inkrafttreten der jeweiligen Übereinkommensänderung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Verordnungsentwurf verwirklicht.

C. Alternativen

Als Vertragspartei des MARPOL-Übereinkommens und des Ballastwasser-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der von der IMO beschlossenen Änderungen der Übereinkommen in nationales Recht verpflichtet.

Alternativ zur gesammelten Inkraftsetzung der vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der IMO angenommenen Änderungen der Übereinkommen zum Klima- und Umweltschutz im Bereich der Seeschifffahrt könnte eine getrennte Inkraftsetzung der Änderungen für das jeweilige Übereinkommen erfolgen. Im Interesse der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erscheint es jedoch sinnvoll, anstelle mehrerer Rechtssetzungsverfahren eine Bündelung in nur einer Inkraftsetzungsverordnung vorzunehmen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf einer Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen Internationaler Übereinkommen zum Klima- und Umweltschutz im Seeverkehr

(SeeverkehrKlimaUmweltschutz-Inkraftsetzungsverordnung –

SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BAnz. AT 10.12.2021 B1) auf Grund

- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 und 4b, jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und mit § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489),
- des Artikels 2 Absatz 1 des MARPOL-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2095) geändert worden ist,
- des Artikels 2 Satz 1 des Ballastwasser-Gesetzes vom 5. Februar 2013 (BGBl. 2013 II S. 42) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310):

Artikel 1

Inkraftsetzung der Änderungen des MARPOL-Übereinkommens

(1) Die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) in London am 20. November 2020 mit der Entschließung MEPC.324(75) angenommenen Änderungen der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 sowie des Protokolls von 1997 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) (BGBl. 1982 II S. 2, 4; 1996 II S. 399, Anlageband; 2003 II S. 130, 132), zuletzt geändert durch die Entschließung MEPC.301(72) vom 13. April 2018, die Entschließung MEPC.305(73) vom 26. Oktober 2018 sowie die Entschließungen MEPC.314(74), MEPC.315(74) und MEPC.316(74) vom 17. Mai 2019 (BGBl. 2021 II S. 90, 92, 97, 103, 108, 114), werden hiermit in Kraft gesetzt.

(2) Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Inkraftsetzung der Änderungen des Ballastwasser-Übereinkommens

(1) Die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London am 20. November 2020 mit der Entschließung MEPC.325(75) angenommenen Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) (BGBl. 2013 II S. 42, 44), zuletzt geändert durch die Entschließungen MEPC.296(72), MEPC.297(72) und MEPC.299(72) vom 13. April 2018 (BGBl. 2020 II S. 401, 402, 405, 410), werden hiermit in Kraft gesetzt.

(2) Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 3

Bekanntmachung des Wortlauts der amtlichen deutschen Übersetzung

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des MARPOL-Übereinkommens (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 1996 II S. 399, Anlageband; 2003 II S. 130, 132) in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Ballastwasser-Übereinkommens (BGBl. 2013 II S. 42, 44) in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Berlin, den

2021

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Verordnungen zur Inkraftsetzung von Änderungen Internationaler Übereinkommen zum Klima- und Umweltschutz im Seeverkehr (SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV) ist die gebündelte nationale Inkraftsetzung von durch die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Übereinkommen zum Klima- und Meeresumweltschutz im Bereich der Seeschifffahrt. Die Änderungen verschiedener Übereinkommen sollen künftig gesammelt in einem Verordnungsgebungsverfahren national in Kraft gesetzt werden. Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 sowie des Protokolls von 1997 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) wurden bisher durch die Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr national in Kraft gesetzt. Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) wurden durch die Erste Verordnung über Änderungen zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BGBl. 2020 II S. 401) national in Kraft gesetzt. Im Rahmen der SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV werden neben den Änderungen der vorgenannten Übereinkommen künftig auch Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (AFS-Übereinkommen) national in Kraft gesetzt. Ziel der vorgenannten Übereinkommen ist der Schutz der Meeresumwelt durch Reduzierung der von der Schifffahrt ausgehenden Belastungen.

Die hiesige Verordnung setzt Änderungen des MARPOL-Übereinkommens und des Ballastwasser-Übereinkommens, die im Rahmen der 75. MEPC-Sitzung vom MEPC beschlossen wurden, national in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 der Verordnung setzt die am 20. November 2020 mit der EntschlieÙung MEPC.324(75) angenommenen Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens national in Kraft. Die EntschlieÙung MEPC.324(75) tritt am 1. April 2022 völkerrechtlich in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung setzt die am 20. November 2020 mit der EntschlieÙung MEPC.325(75) angenommenen Änderungen der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens national in Kraft. Die EntschlieÙung MEPC.325(75) tritt am 1. Juni 2022 völkerrechtlich in Kraft.

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und digitale Infrastruktur den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des MARPOL-Übereinkommens in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 bzw. des Ballastwasser-Übereinkommens in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

III. Alternativen

Keine. Als Vertragspartei des MARPOL-Übereinkommens und des Ballastwasser-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der von der IMO beschlossenen Änderungen der Übereinkommen in nationales Recht verpflichtet.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird gestützt auf §§ 9 und 9c des Seeaufgabengesetzes, Artikel 2 Absatz 1 des MARPOL-Gesetzes und Artikel 2 Satz 1 des Ballastwasser-Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BAnz. AT 10.12.2021 B1). Es handelt sich um eine Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da sie keinen Regelungsgehalt enthält, den die Länder in eigener Angelegenheit ausführen

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung dient dazu, Änderungen verschiedener Übereinkommen, die vom MEPC der IMO beschlossen wurden, gesammelt national in Kraft zu setzen. Die Änderungen des MARPOL-Übereinkommens und des Ballastwasser-Übereinkommens wurden bisher im Rahmen gesonderter Verordnungsgebungsverfahren national in Kraft gesetzt. Im Rahmen der SeeKlimaUmwelt-InkraftsetzungsV sollen die Übereinkommensänderungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung künftig in gemeinsamen Verordnungsgebungsverfahren national in Kraft gesetzt werden. Erfassen könnten diese künftig beispielsweise auch Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (AFS-Übereinkommen).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Inkraftsetzung der Vorgaben des MARPOL-Übereinkommens und des Ballastwasser-Übereinkommens dienen dem Schutz der Meeresumwelt und der Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt und somit dem Nachhaltigkeitsziel, die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen (Sustainable Development Goal – SDG – 14 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Mit der Inkraftsetzung der Übereinkommensänderungen werden Vorgaben zur Reduzierung von Emissionen der Seeschifffahrt und zur Verhinderung der Verschleppung invasiver Arten national umgesetzt. Diese Vorgaben dienen dem Prinzip 3. „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und Natur vermieden werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft, ist aber im Ergebnis zu verneinen. Änderungen, die der Umsetzung von unbefristet geltendem Völkerrecht dienen, sind nicht zu befristen.

Der Entwurf sieht keine Evaluierung vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Inkraftsetzung von Änderungen des MARPOL-Übereinkommens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) am 20. November 2020 mit der EntschlieÙung MEPC.324(75) angenommenen Änderungen des MARPOL-Übereinkommens national in Kraft.

Die EntschlieÙung enthält Änderungen der Regel 14 Absatz 8 bis 13, 18 Absatz 8.2 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens betreffend die Verfahren für die Probennahme und Überprüfung des Schwefelgehalts von ölhaltigem Brennstoff. Durch die Änderungen wird ein neues (geändertes) Verfahren für die Probenentnahme zur Überprüfung des Schwefelgehalts von ölhaltigem Brennstoff eingeführt. Dabei wird eine Entnahme von drei verschiedenen Proben („nach MARPOL gelieferte Probe“, „Probe des verwendeten Brennstoffs“ und „An-Bord-Probe“) vorgeschrieben. Außerdem wird die Verpflichtung festgelegt, Probenentnahmestellen an Bord für die „Probe des verwendeten Brennstoffs“ zu bestimmen oder zu installieren. Darüber hinaus werden Anhang I (Muster eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP-Zeugnis)) und Anhang VI (Brennstoffüberprüfungsverfahren für Proben von ölhaltigem Brennstoff im

Sinne der Anlage VI von MARPOL (Regel 18 Absatz 8.2)) im Hinblick auf das neue Probenentnahmeverfahren angepasst.

Die EntschlieÙung MEPC.324(75) enthalt daruber hinaus nderungen von Regel 20 Absatz 3 und der Tabelle 1 zur Regel 21 der Anlage VI des MARPOL-bereinkommens betreffend den Energieeffizienz-Kennwert (EEDI). Dadurch wird die EEDI Phase 3 fur einige Schiffstypen vorgezogen. Anstatt zum 1. Januar 2025 gilt diese fur Containerschiffe, Stuckgutschiffe, LNG-Tankschiffe sowie fur Kreuzfahrten eingesetzte Fahrgastschiffe mit nicht konventionellem Antriebssystem dadurch bereits zum 1. April 2022.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die in der Anlage der Verordnung veroffentlichte amtliche deutsche bersetzung der EntschlieÙung MEPC.324(75).

Zu Artikel 2 (Inkraftsetzung von nderungen des Ballastwasser-bereinkommens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die vom Ausschuss fur den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der IMO am 20. November 2020 mit der EntschlieÙung MEPC.325(75) angenommenen nderungen der Anlage des Ballastwasser-bereinkommens national in Kraft. Die EntschlieÙung enthalt nderungen der Regel E-1 (Besichtigungen) der Anlage des Ballastwasser-bereinkommens und des Anhangs I (Muster des Internationalen Zeugnisses ber die Ballastwasser-Behandlung). Durch die nderung der Absatze 1.1 und 1.5 der Regel E-1 wird eine Bestatigung einer Inbetriebnahmeprufung zur Validierung des Einbaus eines Ballastwasser-Behandlungssystems im Rahmen der erstmaligen Besichtigung, und im Rahmen einer zusatzlichen Besichtigung anlasslich des Einbaus eines Ballastwasser-Behandlungssystems vorgeschrieben. Diese Inbetriebnahmeprufung ist unter Berucksichtigung der von der Organisation erarbeiteten Leitlinien von 2020 fur die Inbetriebnahmeprufung von Ballastwasser-Behandlungssystemen (BWM.2/Circ.70/Rev.1) durchzufuhren. Durch die Inbetriebnahmeprufung (indikative Analyse des behandelten Ballastwassers) soll der Nachweis erbracht werden, dass die mechanischen, physischen, chemischen und biologischen Verfahren des Ballastwasser-Behandlungssystems ordnungsgemaÙ funktionieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die in der Anlage der Verordnung veroffentlichte amtliche deutsche bersetzung der EntschlieÙung MEPC.325(75).

Zu Artikel 3 (Bekanntmachung des Wortlauts der amtlichen deutschen bersetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermoglicht es dem Bundesministerium fur Digitales und Verkehr, den Wortlaut der amtlichen deutschen bersetzung des MARPOL-bereinkommens in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Veroffentlichung einer konsolidierten deutschen Textfassung des MARPOL-bereinkommens im Bundesgesetzblatt soll zur besseren Lesbarkeit der deutschen bersetzung des bereinkommens beitragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermoglicht es dem Bundesministerium fur Digitales und Verkehr, den Wortlaut der amtlichen deutschen bersetzung des Ballastwasser-bereinkommens in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die

Veröffentlichung einer konsolidierten deutschen Textfassung des Ballastwasser-Übereinkommens im Bundesgesetzblatt soll zur besseren Lesbarkeit der deutschen Übersetzung des Übereinkommens beitragen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Absatz 2

Die mit der Entschließung MEPC.324(75) angenommenen Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens in Artikel 1 der Verordnung treten nach ihrer Annahme gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii in Verbindung mit Dreifachbuchstabe iii gemäß Artikel 16 Buchstabe g Ziffer ii des MARPOL-Übereinkommens am 1. April 2022 völkerrechtlich in Kraft. Als Vertragspartei des MARPOL-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Änderungen entsprechend innerstaatlich in Kraft zu setzen. Dem trägt die Inkrafttretensregelung Rechnung.

Zu Absatz 3

Die mit der Entschließung MEPC.325(75) angenommenen Änderungen des Ballastwasser-Übereinkommens in Artikel 2 der Verordnung treten nach ihrer Annahme gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer ii in Verbindung mit Buchstabe e Ziffer ii des Ballastwasser-Übereinkommens am 1. Juni 2022 völkerrechtlich in Kraft. Als Vertragspartei des Ballastwasser-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Änderungen entsprechend innerstaatlich in Kraft zu setzen. Dem trägt die Inkrafttretensregelung Rechnung.